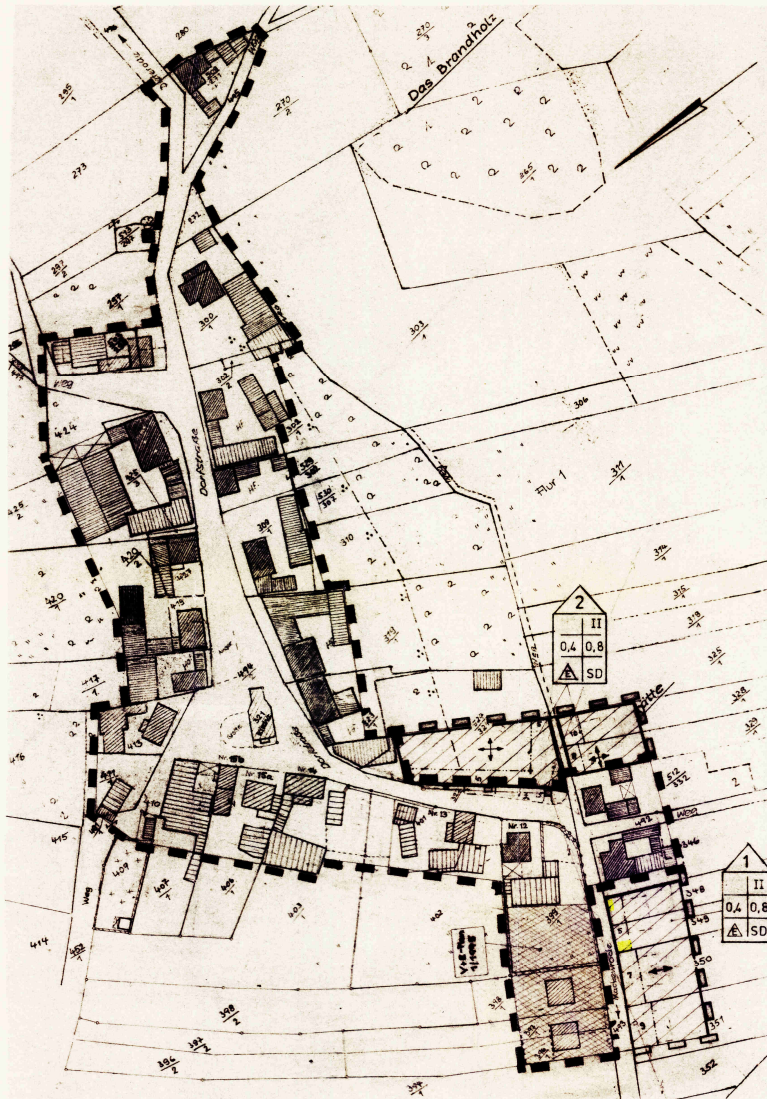


KLARSTELLUNGS- UND ABRUNDUNGSSATZUNG NR.1 DER GEMEINDE EICHSTRUTH



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB vom 08.12.1986) in der zur Zeit gültigen Fassung
2. Baumutzungsverordnung (BauMVO vom 23.01.1990) in der zur Zeit gültigen Fassung
3. Thüringer Bauordnung vom 16.03.1993
4. Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993

BESTANDSANGABEN

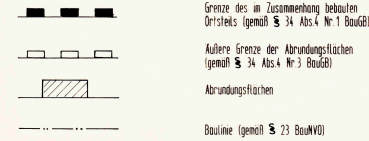


Hinweis: Die Katastergrenzen dienen nur der Übersicht. Wenn erforderlich, ist hierzu die Grenzfeststellung zu beantragen. Die Darstellung der Bauflächen hat keinen Liegenschaftsrechtlichen Charakter.

PLANZEICHEN - gemäß PlanzVO

Für die Abrundungsflächen Nr. 1+2 gelten folgende Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. Nr.1 BauGB + BauMVO)



II	Anzahl Vollgeschosse	(§ 16 BauMVO)
0,4	GRZ Grundflächenzahl	0,4 (§ 16 BauMVO)
0,8	GFZ Geschossflächenzahl	0,8 (§ 16 BauMVO)
SD	Art der Nutzung	nur Einzelhäuser (§ 22 BauMVO)
▲	SD	Satteldach / Krüppelwalme
→	→	Firststrichung

Textliche Festsetzungen

- Anzahl der Vollgeschosse II, als maximal 5,00m zulässige Traufhöhe über Geländeoberfläche (§ 2 Abs.2 ThürBO. Die Traufhöhe wird mit der Wandhöhe nach § 6 Abs.4 ThürBO gleichgesetzt.
- Die Dachneigung des Satteldaches beträgt 39-45°. Es sind rote Dachziegel oder Dachsteine zu verwenden.
- Die Anzahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude wird mit 2 begrenzt.
- Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- Jeder Grundstückssegmenter hat einen Nachweis von 2 Stellplätzen zu führen.

Maßnahmen zur Begrünung

Je Baugrundstück sind 2 einheimische standortgerechte und hochstämmige Laubbäume der Artenliste oder 3 hochstämmige Obstgehölze (Baumschuhhöhe 1,6 - 1,8m Stammhöhe ab Kronensatz) zu pflanzen.

Artenliste

Winterlinde	Tilia cordata
Esche	Fraxinus excelsior
Splittbarn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Waldruß	Juglans regia
Schw. Mehlbeere	Sorbus aucuparia

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB hat nach § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 30.05.1997 bis 30.6.1997 während der ortsüblichen Sprechzeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eichstruth, den 30.02.1997



Karl
Bürgermeister

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.05.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eichstruth, den 30.02.1997



Karl
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die dargestellten Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 23.03.1997 übereinstimmen.

Heiligenstadt, den 02.04.1997



Frank
Leiter Katasteramt

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.02.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eichstruth, den 30.02.1997



Karl
Bürgermeister

Die Festlegungs- und Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen, wurden am 22.02.1997 von dem Gemeinderat als Satzung Nr.1 beschlossen.

Eichstruth, den 30.02.1997



Karl
Bürgermeister

Die Genehmigung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Thüringer Verwaltungsamtes vom 1997 AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Eichstruth, den 1997

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 400-4603/20-1116-01/...

30. Okt. 1997

Weimarsitz

architekturbüro trier		Gemeinde Eichstruth		Tel.: 03606/614141	
Holtweg 9 37308 Heilbad Heiligenstadt		Fax: 03606/603892			
Bauverfahren	Datum	Name	Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr.1 der Gemeinde Eichstruth		Maßstab: 1:1000
Beurteilt	07/97	Karl			Blatt-Nr.: 1
Geändert					
Geändert					